

Weisung

W7.7.2: Richtlinie für Weide-Beef



Änderungen:

Änderungen in Richtung mehr Tierschutz:

- Scheuermöglichkeiten bei Stallhaltung*(5.2.8)
- Stacheldraht nur noch für Einzelbäume und auf Sömmerungsbetrieben*(5.2.8)
- Ausschluss bei wiederholten Trächtigkeiten (5.2.11)
- Vorgaben bei Schlachtung / Betäubung (5.2.15)

*Übergangsfrist: 1 Jahr

	Datum	Funktion / Name
Owner:	03.11.2020	Leiter Ökologie & Nachhaltigkeitslabel, Direktion Nachhaltigkeit & QM
Erstellt:	03.11.2020	Fachspezialist Ökologie & Tierwohl
Freigegeben:	03.11.2020	Migros, Produzenten und Vermarkter
Ausgabe: 6 (W65)		Ersetzt Ausgabe von: 05.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Weisung	1
W7.7.2: Richtlinie für Weide-Beef	1
1 Einleitung	2
1.1 Ziel und Zweck	2
1.2 Richtliniengeber	2
1.3 Marktauftritt	2
1.3.1 Deklaration	2
1.3.2 Vermarktung unter Label TerraSuisse	3
1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit	3
2 Geltungsbereich	3
3 Administratives	4
3.1 Verträge und Mitgliedschaften	4
3.2 Anmeldeprozess für neue Produzenten	4
3.3 Zugriff auf Betriebs und Tierdaten	4
4 Kontrolle und Anerkennung	5
4.1 Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)	5
4.2 Transportkontrollen	5
4.3 Kontrolle der TAMV	5
4.4 Kontrolle der Vermarkter / Händler	5
4.5 Kontrolle der Schlachttiere	5
4.6 Sanktionen	5
5 Produktionsanforderungen für ,Weide-Beef'	6
5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen	6
5.1.1 Grundlagen	6
5.1.2 IP-SUISSE Richtlinien	6
5.1.3 Label spezifische Produktionsanforderungen	6
5.2 Tierbezogene Produktionsrichtlinien	6
5.2.1 Grundlagen	6
5.2.2 Geltungsbereich	6
5.2.3 Tierkategorien	7
5.2.4 Abrechnung und Einkaufsbedingungen	7
5.2.5 Genetik	7
5.2.6 Herkunft der Tiere	7
5.2.7 Zukauf von Tieren	7
5.2.8 Tierhaltung	7
5.2.9 Haltungsdauer	8
5.2.10 Fütterung	8
5.2.11 Eingriffe am Tier	8
5.2.12 Trächtigkeit beim Schlachten	9
5.2.13 Tiermeldungen	9
5.2.14 Tiervermarktung	9
5.2.15 Tiertransport	9
6 Inkraftsetzung	10
7 Sanktionsreglement	11
7.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen	11
8 Anhang	13
8.1 Vermarkter / Händler	13
8.2 Schlachtbetriebe	13
8.3 Labelgeber	13

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Die Migros will den Kundinnen und Kunden qualitativ hochwertiges Schweizer Rindfleisch aus Weidehaltung mit dem Label ‚Weide-Beef‘ anbieten.

Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an Produzenten, Vermarkter, Schlachtbetriebe und Verarbeiter, welche für den Migros-Kanal Rindvieh nach den Produktionsanforderungen für Weide-Beef produzieren.

Für das qualitativ hochwertige Weide-Beef sollen in diesem Programm sowohl Tiere aus der Mutterkuhhaltung wie auch Kälber aus der Milchproduktion Platz finden.

In der vorliegenden Richtlinie wird Rindvieh, welches gemäss dieser Richtlinie produziert wurde und in den Migros-Kanal geliefert wird, als „Weide-Beef“ bezeichnet.

1.2 Richtliniengeber

Richtliniengeber und Eigentümer derselben ist die Migros - vertreten durch den Migros-Genossenschafts-Bund (MGB).

Die vorliegende Richtlinie kann jederzeit angepasst werden. Die Koordination der Richtlinienanpassung liegt bei der Direktion Nachhaltigkeit & Qualitätsmanagement im MGB.

Die Richtlinie wird an der Jahressitzung Weide-Beef beim MGB freigegeben, an welcher der MGB sowie Vertreter der Produzenten, Vermarkter, Verarbeiter, Genossenschaften teilnehmen. Dabei haben die Wertschöpfungskettenteilnehmer (Produzenten, Vermarkter, Verarbeiter, Genossenschaften) je eine gemeinsame, konsolidierte Stimme, gesamthaft somit 4 Stimmen. Der Stichentscheid liegt beim MGB (LCM BW04).

1.3 Marktauftritt

1.3.1 Deklaration

Das qualitativ hochwertige Rindfleisch wird in der Migros verkauft.

Die Produkte werden mit folgendem Logo ausgezeichnet.

Logo:



Lauftext: Weide-Beef

Je nach Region kann dies in Kombination mit dem Label ‚Aus der Region. Für die Region.‘ geschehen.



Lauftext: Weide-Beef Aus der Region. Für die Region.

1.3.2 Vermarktung unter Label TerraSuisse

Ziel ist es, eine optimale Wertschöpfung des Schlachtkörpers von Rindern/Ochsen aus Weidehaltung (Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF) zu erreichen. Voraussetzung für Weide-Beef-Betriebe ist die Teilnahme am Programm IP-SUISSE inkl. dem Biodiversitäts- und Ressourcenschutzprogramm der IP-SUISSE. Dadurch ist allfälliges „Down-Grading“ von Teilstücken zu TerraSuisse möglich.

1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Weide-Beef steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Migros (MGB und Genossenschaften) zieht die Partner der Wertschöpfungskette (Produzenten, Vermarkter, Micarna) für die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinie bei.

Die Migros will sicherstellen, dass die Produzenten für die Produktion von Weide-Beef angemessen und fair entschädigt werden. Die Migros entrichtet für das in den Migros-Kanal gelieferte Weide-Beef einen Zuschlag in CHF pro Kilogramm Schlachtgewicht. Über die Höhe des Zuschlags entscheidet die Migros nach Konsultation der Produzenten-Vertreter frei. Die Vermarkter stellen sicher, dass der von der Migros bezahlte Zuschlag Weide-Beef den Produzenten ausbezahlt wird. Der Zuschlag Weide-Beef muss auf der jeweiligen Abrechnung ersichtlich sein und darf nicht gekürzt werden. Die Vermarkter sind in der Festsetzung des Schlachtpreises mit den Produzenten sowie der Bezahlung weiterer Zuschläge, Boni etc. frei.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument inklusive Anhang regelt

- die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Migros-Label Weide-Beef Rindvieh produzieren
- und den Handel mit Rindvieh und -fleisch, welches für die Weide-Beef Vermarktung im Migros Kanal vorgesehen ist.

3 Administratives

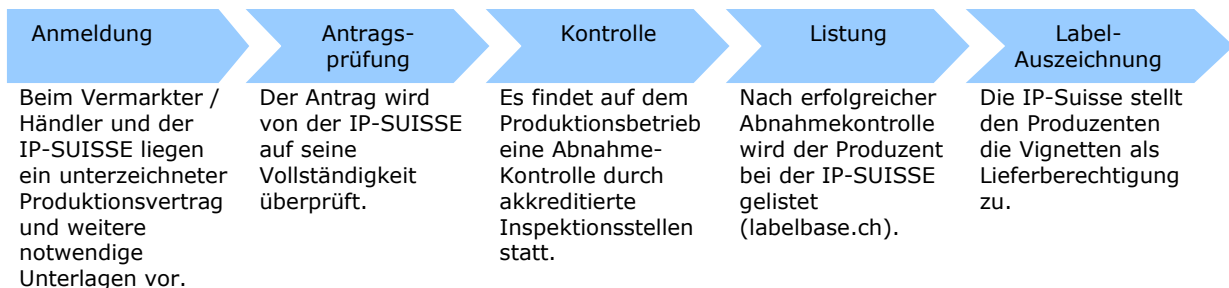
3.1 Verträge und Mitgliedschaften

Sämtliche Produzenten, welche für die Migros Rindvieh nach den Produktionsanforderungen für Weide-Beef produzieren, müssen der IP-SUISSE angeschlossen sein. Zudem müssen die Produzenten mit einem Vermarkter (gemäss Anhang 8.2) einen Produktionsvertrag unterzeichnen, welcher zumindest die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie regelt sowie die Jahres-Zielmenge - welche der Produzent gemäss Weide-Beef Richtlinie für die Migros produziert – festhält. Der Vermarkter / Händler stellt je eine Kopie des Vertrags der Geschäftsstelle der IP-SUISSE zu.

3.2 Anmeldeprozess für neue Produzenten

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach der Richtlinie für Weide-Beef bei einem zugelassenen Vermarkter / Händler (Siehe Anhang 8.2). Dieser stellt dem Produzenten beim Vorhandensein des Marktpotenzials die notwendigen Anmeldungsunterlagen zu.

Nach Abschluss eines Produktionsvertrages reicht der Vermarkter / Händler sämtliche erforderlichen Dokumente bei der Geschäftsstelle der IP-SUISSE ein. Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Nach erfolgreicher Prüfung leitet die Geschäftsstelle der IP-SUISSE den Kontrollauftrag an die Agrosolutions AG weiter. Diese koordiniert in Zusammenarbeit mit den akkreditierten Inspektionsstellen die Abnahmekontrolle. Sofern die Abnahmekontrolle erfolgreich bestanden ist, wird der Betrieb aufgenommen und bei der Geschäftsstelle der IP-SUISSE gelistet. Mit der Listung erhält der Betrieb die notwendigen Lieferdokumente – Vignetten für ‚Weide-Beef– und ist damit lieferberechtigt.



3.3 Zugriff auf Betriebs und Tierdaten

Der Produzent ist einverstanden, dass die Micarna und der MGB Daten betreffend Einhaltung der Richtlinien sowie der Tierkategorie, Genetik, Herkunft, Fleischqualität, Tiergesundheit etc. der gelieferten Tiere bei den relevanten Organisationen einholen sowie selber erheben können. Diese Daten können ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet werden und dazu den dafür nötigen Stellen innerhalb der Wertschöpfungskette (Produzenten, Vermarkter, Micarna, MGB) herausgegeben werden.

4 Kontrolle und Anerkennung

4.1 Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)

Die IP-SUISSE übernimmt die Koordination sämtlicher notwendiger Kontrollen.

Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die Agrosolutions AG koordiniert und durch die von IP-SUISSE zugelassenen akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt. Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Weide-Beef einmal jährlich angemeldet kontrolliert. Daneben können unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durch die Zertifizierungsstelle ProCert AG stattfinden.

Der Produzent oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen.

Die Kontrollen entlasten in keiner Weise von der Pflicht zur Einhaltung zwingender gesetzlichen Bestimmungen und zur Selbstkontrolle.

4.2 Transportkontrollen

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beim Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb.

Die Kosten für die Transportkontrolle durch den STS werden vom Abnehmer bezahlt.

4.3 Kontrolle der TAMV

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert.

4.4 Kontrolle der Vermarkter / Händler

Die Kontrolle der Tierkategorien (5.3.3) wird von den Vermarktern / Händlern sichergestellt. Die Aufenthaltsdauer der Tiere auf dem Produktionsbetrieb (5.3.10) kann vor der Schlachtung durch den Vermarkter / Händler über die Labelbase überprüft und in begründeten Fällen durch die IP-SUISSE angepasst werden. Die Meldungen der Vermarkter / Händler und die Anpassungen durch die IP-SUISSE werden anlässlich der jährlichen Kontrolle beim Vermarkter / Händler durch die ProCert AG geprüft. Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der ProCert AG und werden den Vermarktern / Händlern direkt belastet.

4.5 Kontrolle der Schlachttiere

Über Labelbase werden am Schlachtbetrieb folgende Kriterien überprüft:

- Einstellungsmeldungen im Produktionssektor Weide-Beef
- Höchstalter

- BTS und RAUS resp. Weidehaltung der Aufzuchttiere ab 161. Alterstag, respektive Sömmerungs- und Alpbetrieb oder Gemeinschaftsweide. Überprüfung der Schlachttiere ab 1.1.2020. Die Sömmerungs- und Alpbetriebe oder die Gemeinschaftsweiden müssen bei der Identitas AG mit einer TVD Nummer hinterlegt sein.

4.6 Sanktionen

Verstöße werden gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE und Sanktionsreglement der Migros für Weide-Beef geahndet. Das Sanktionsreglement Weide-Beef ist in Kapitel 7 ersichtlich.

5 Produktionsanforderungen für ‚Weide-Beef‘

5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

5.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden u.a. die Grundlage der Produktionsanforderungen für Weide-Beef und müssen vollumfänglich eingehalten werden. Die nachfolgende Auflistung entbindet nicht von der Pflicht des jeweiligen Verantwortlichen zur Einhaltung weiterer zwingender gesetzlicher Bestimmungen:

- I. Tierschutzverordnung
- II. Direktzahlungsverordnung (ÖLN, RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere])
- III. Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

5.1.2 IP-SUISSE Richtlinien

Die Weide-Beef Betriebe müssen die Gesamtbetrieblichen Grundanforderungen und die Richtlinien Tierhaltung (Rindvieh) der IP-SUISSE einhalten.

5.1.3 Label spezifische Produktionsanforderungen

Die zusätzlichen Produktionsanforderungen für Weide-Beef bestehen neben den IP-SUISSE Richtlinien aus den folgenden Tierbezogenen Produktionsrichtlinien.

5.2 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

5.2.1 Grundlagen

Die Produktionsanforderungen für Weide-Beef gelten ausschliesslich für Betriebe, die für das Migros-Label ‚Weide-Beef‘ produzieren.

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten.

5.2.2 Geltungsbereich

Auf einem Betrieb, der nach Produktionsanforderungen Weide-Beef produziert, dürfen keine Ausmast-Tiere der Rindergattung der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8 gehalten werden, deren Haltung nicht den Produktionsanforderungen Weide-Beef entspricht.

5.2.3 Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zugelassen: Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8.

Folgende Zielqualitäten sind anzustreben:

	Höchstalter	Zielqualität		
		Schlachtgewicht	Fleischigkeit	Fettabdeckung
Rinder (RG) Ochsen (OB)	Max. 27 Monate	270 – 290 kg	T bis C	3

5.2.4 Abrechnung und Einkaufsbedingungen

Sämtliche Schlachttiere werden nach dem geltenden Qualitätsbezahlungssystem abgerechnet. Die Einkaufsbedingungen sind abrufbar unter:

<https://sdb.micarna.ch/einkaufsbedingungen/einkaufsbedingungen/>

5.2.5 Genetik

Die Rassenwahl ist auf die Betriebsstrukturen (Futtergrundlage, Topographie etc.) abzustimmen.

Es sollen reinrassige Fleischrassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung folgender Fleischrassen zugelassen sein (F1):

Bevorzugte Rassen: Limousin, Angus, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh Aubrac sowie deren Kreuzungstiere

Nicht empfohlene Rassen: Blonde d'Aquitaine, Charolais und Piemonteser sowie deren Kreuzungstiere und Weissblaue Belgier Einkreuzungen

Verbotene Rassen: Reinrassige Weissblaue Belgier

Diese Rassenbestimmungen treten ab 1.1.2021 in Kraft.

5.2.6 Herkunft der Tiere

Sämtliche Tiere sind in der Schweiz aufgezogen und ausgemästet worden. Soll das Tier zusätzlich unter dem Label „Aus der Region. Für die Region.“ verkauft werden, sind die entsprechenden Richtlinien einzuhalten. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank).

Tiere, bei welchen die Väterterrasse „unbekannt“ auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt ist, verlieren ab dem 1.1.2020 die Labelanerkennung vollumfänglich.

5.2.7 Zukauf von Tieren

Zugekaufte Kälber müssen mindestens 21 Tage alt sein. Einzige Ausnahme bilden Kälber in der Ammenkuhhaltung sowie zu ersetzende Abgänge in der Mutterkuhhaltung. Empfohlen wird der Zukauf von mindestens 5-6 Monate alten Kälbern (ca. 200kg Lebendgewicht), welche auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt wurden.

5.2.8 Tierhaltung

Stallhaltung nach BTS und RAUS:

- Für sämtliche Weidemast-Tiere gilt die Einhaltung über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Ethoprogrammverordnung.

- Während der Haltung im Stall (ohne Weidezugang) muss ab 1.1. 2022 sämtlichen Weide-Beef Tieren eine Scheuermöglichkeit (Kratzbürste) zur Verfügung stehen.

Obligatorischer Weidegang:

- Während der Vegetationsperiode müssen die Tiere täglich während mindestens 8 Stunden auf der Weide gehalten werden. In der übrigen Zeit steht der dauernd zugängliche Laufhof zur Verfügung. Bei schlechter Witterung darf der Weidegang gemäss RAUS eingeschränkt werden.
- Stacheldraht ist auf den Weiden von Weide-Beef Tieren ab 1.1.2022 verboten. Ausnahmen sind Sömmerungsbetriebe und die Umzäunung von Einzelbäumen.

Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
- so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.
- für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, beim MGB (Adresse siehe 8.4) zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

5.2.9 Haltungsdauer

Weidemasttiere müssen mindestens 300 Tage im vorgegebenen Produktionssystem gehalten werden. Zugekaufte Remonten müssen somit mindestens 300 Tage auf dem Ausmastbetrieb stehen, oder stammen zwingend aus einem Zuchtbetrieb mit IPS-Weidemaststatus (d.h. BTS/Raus Haltung mit Weidegang). Die Mindesthaltungsdauer auf dem Ausmastbetrieb beträgt mindestens 6 Monate.

Übergangsfrist: Anforderung gilt für Weide-Beef Rinder ab dem 1.1.2021.

5.2.10 Fütterung

- Die Weide muss den Grundfutterbedarf an den Tagen mit Weidegang zu mindestens der Hälfte decken.

Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter:

- Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes müssen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter erfüllt sein (Anhang 5, DZV Abs. 1 und 2).

Diese Vorschriften sind für das Weide-Beef Programm erfüllt, wenn:

- a) Der Betrieb die Anforderungen GMF im Rahmen des Bundesprogrammes gesamtbetrieblich erfüllt.
- b) Erfüllt ein Betrieb das Bundesprogramm nicht ganzbetrieblich, hat er im Rahmen der Label-Kontrolle nachzuweisen, dass er die Fütterungsvorschriften analog GMF für die Tierkategorien Weide-Beef einhält.

Ergänzungsfutter:

- Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

5.2.11 Eingriffe am Tier

Enthornen:

- Es ist nicht zulässig, Tiere älter als 10 Wochen zu enthornen.

Empfehlung Kastration:

Bei der Kastration muss die Tierschutzverordnung eingehalten werden.

- Bei Kastration wird aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen folgendes Vorgehen empfohlen:
Kälber sollten in den ersten 3 Lebenstagen, frühestens 10 Minuten nach Setzen der Lokalanästhesie mit Lidocain mittels Gummiring kastriert werden.
Entzündungen sind vorzubeugen. 10 Tage nach anbringen des Gummiringes soll das eingetrocknete Skrotum inklusive Ring mit einem sauberen Messer oder einem sterilen Skapell ohne Anästhesie entfernt werden.

5.2.12 Trächtigkeit beim Schlachten

Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium (>5 Mt.) bei der Schlachtung sind zu vermeiden und werden erfasst. Das Herdenmanagement ist dementsprechend anzupassen.

Wiederholtes Liefern von trächtigen Tieren kann zum Ausschluss des Produzenten führen.

5.2.13 Tiermeldungen

Für sämtliche Weidemast-Tiere müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Meldungen (Einstellungsmeldungen) bei der Identitas AG über www.labelbase.ch hinterlegt werden.

Die Einstellungsmeldungen sollen idealerweise zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Meldungen bei Ankunft der Tiere auf dem Betrieb oder bei Mutterkuhhalter bei Geburt der Tiere auf dem Betrieb getätigt werden. Die Meldung muss spätestens 150 Tage vor der Schlachtung hinterlegt sein.

5.2.14 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung an die Migros erfolgt ausschliesslich über die berechtigten Vermarkter / Händler (siehe Anhang 8.2). Es steht den Produzenten frei, mit welchen Vermarktern / Händlern aus dem berechtigten Kreise sie zusammenarbeiten wollen und handeln die Lieferkonditionen frei aus. Jeder Vermarkter / Händler hat die Pflicht die Mengenplanung bis auf Stufe Produzenten mit der Micarna zu vereinbaren. Weiter ist der Vermarkter / Händler verpflichtet, den Zuschlag Weide-Beef an den Produzenten zu entrichten und auf der Abrechnung entsprechend auszuweisen.

5.2.15 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren sind die ‚Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS‘. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter <https://kontrolldienst-sts.ch/index.php/de/infothek/richtlinien> oder bei den berechtigten Vermarktern / Händlern (siehe Anhang 8.1) hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. "die Räder rollen". Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort.
- Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen.
- Für die Zwischenstallung von Tieren gelten die Vorgaben der IP-Suisse. Die Stallungen müssen beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.

- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm Höhe gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Die Lieferberechtigung für Weide-Beef Tiere erfolgt entweder direkt via Ausdruck aus Labelbase oder via Begleitdokument des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) mit von der Zertifizierungsstelle zugestellten Vignetten.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SVV / Astag vorweisen können und beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

5.2.16 Schlachtung

- Zur Betäubung der Weide-Beef Tiere ist ausschliesslich der Bolzenschuss erlaubt.
- Zur Entblutung der Weide-Beef Tiere ist ausschliesslich der Bruststich erlaubt.

6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 03. November 2020 vom Migros-Genossenschafts-Bund gutgeheissen und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

7 Sanktionsreglement

7.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

- A ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.
 B AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung; Sperrung der betroffenen Einzeltiere während 6 Monaten auf Labelbase.
 C LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG
 V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE

	Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
	Unterschriebener Vertrag mit einem Vermarkter gemäss Anhang 6 der BWB Richtlinien vorhanden	Kein Vertrag vorhanden	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag möglich)	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag möglich)
		Vertrag nicht unterschrieben		
	Gesamtbetriebliche Anforderungen und Richtlinien Tierhaltung (Rindvieh) der IP-SUISSE erfüllt	Betrieb erfüllt Richtlinien der IP-SUISSE nicht	V / C	
0.1.2	Formular „Punktesystem (Biodiversität, Ressourcenschutz)“ ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt / Punkte nicht berechnet	V	V
1.2.2	Keine Parallelproduktion von Ausmast-Tieren der Rindergattung	Weidemasttiere auf dem Betrieb, die nicht nach WB Richtlinien gehalten werden.	B	C
1.2.3	Herkunft der Tiere gemäss IP-SUISSE – Anforderungen	nicht erfüllt	B	B
1.2.5	BTS bei Weidemasttieren erfüllt	BTS nicht erfüllt	B	C
1.2.6	RAUS bei Weidemasttieren erfüllt	RAUS nicht erfüllt	B	C
1.2.7	Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidemasttiere erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof bei Weidemasttieren	B	C
1.2.8	Täglicher Weidegang während der Vegetationsperiode erfüllt (mind. 8 Stunden; Ausnahme: schlechte Witterung)	RAUS erfüllt, jedoch kein täglicher Weidegang bei Weidemasttieren	B	C
1.2.9	Tierarzneimittelvereinbarung ist vorhanden und unterschrieben, sofern Tierarzneimittel auf dem Betrieb abgegeben werden.	nicht erfüllt	A	B

	Fütterung gemäss WB Richtlinien	Weidemasttiere mit Soja gefüttert / Weniger als 50 % TS Grundfutterbedarf aus der Weide gedeckt (während Tagen mit Weidegang)	B	C
1.2.10	Fütterung gemäss WB Richtlinien	Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht eingehalten	A	B
1.2.11	Enthornung gemäss WB Richtlinien	Tiere nach der 10. Lebenswoche enthornt	B	C
1.2.12	Zukauf von Tieren	Tiere vor dem 21. Lebenstag zugekauft.	A	B
1.2.13	Trächtigkeiten	Trächtige Tiere (>5 Mt.) am Schlachthof angeliefert.	A	C

Rekurse gegen Kontrollen und Kontrollentscheide können innert 5 Werktagen schriftlich bei der Geschäftsstelle der IP-SUISSE eingereicht werden. Über die Zusprechung des Labels entscheidet letztinstanzlich die Rekurskommission (IP-SUISSE und Weide-Beef).

8 Anhang

8.1 Vermarkter / Händler

Linus Silvestri AG
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüchingen
Tel. 071 757 11 00 / 079 222 18 33
kundendienst@lsag.ch

Beef Pool Management GmbH
Götzenthalstrasse 99
6036 Dierikon
Tel. 041 450 44 61 / 079 434 39 61
beefpool@bluewin.ch

IPS Kuvag
Bahnhofplatz 3
6210 Sursee
Tel. 041 925 82 20 / 079 602 56 42 info@ips-kuvag.ch

8.2 Schlachtbetriebe

Marmy SA
ch. des Marais 10
1470 Estavayer-le-lac

Schlachtbetrieb St. Gallen AG
Schlachthofstrasse 24
9015 St. Gallen

8.3 Labelgeber

Migros-Genossenschafts-Bund (MGB)
Direktion Nachhaltigkeit & QM
Limmatstrasse 152
Postfach
8031 Zürich
Tel. 058 570 21 78
labels@mgb.ch